



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1 Allgemeines

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber ohne fremdpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) werden für ihre Arbeitseinkünfte an der Quelle besteuert. Dies gilt auch für Personen mit oder ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, aber ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (z. B. Wochenaufenthalter, Grenzgänger, Saisonaufenthalter). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die geschuldete Steuer in Abzug bringt und direkt der Steuerverwaltung des Kantons Bern überweist.

Die an der Quelle erhobene Steuer tritt an die Stelle der ansonsten im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde und beinhaltet auch eine allfällige Kirchensteuer.

2 Berechnung der Quellensteuer

Damit der Arbeitgeber die geschuldete Steuer berechnen kann, benötigt er von der steuerpflichtigen Person verschiedene Angaben (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.). Diese Informationen werden vom Arbeitgeber auf einem Meldeformular der zuständigen Steuerbehörde mitgeteilt und von der Steuerverwaltung in das Register der quellenbesteuerten Personen aufgenommen.

Die geschuldete Steuer bemisst sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens pro Monat. Die Quellensteuer wird aufgrund von Monatstarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten etc.).

– **Tarif A:** Dieser Tarif gilt für ledige, tatsächlich oder gerichtlich getrennte, geschiedene oder verwitwete alleinstehende Personen. Ist eine Person alleinstehend, erhält sie jedoch eine oder mehrere Kinderzulagen ausgezahlt, wird sie nach Tarif B besteuert. Wie bei verheirateten Personen mit Kindern werden Kinderabzüge entsprechend der Anzahl der vom Arbeitgeber ausbezahlten Kinderzulagen berücksichtigt.

– **Tarif B und Tarif C:** Diese Tarife gelten für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Sofern nur eine der beiden Personen ein Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, ist dieses mit Tarif B zu besteuern. Falls beide Ehegatten bzw. Partner einer solchen Tätigkeit nachgehen, sind diese mit Tarif C zu erfassen. Erwerbstätige Ehefrauen sind grundsätzlich mit Tarif C zu besteuern.

Tipp: Die geschuldete Quellensteuer kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfe des Steuerrechners auf www.be.ch/steuern für alle schweizerischen Kantone annäherungsweise berechnet werden.

3 Übertritt ins ordentliche Veranlagungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle wegfallen, gelangt das ordentliche Veranlagungsverfahren zur Anwendung. Das erfolgt vor allem bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie bei Heirat einer Person mit Niederlassungsbewilligung oder schweizerischer Staatsangehörigkeit.

Im ordentlichen Veranlagungsverfahren wird die geschuldete Einkommenssteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens ist auch das Vermögen zu deklarieren und zu versteuern.

4 Personenkategorien

Bei Stellenantritt muss der Arbeitgeber im Gespräch mit der quellenbesteuerten Person prüfen, welcher Personenkategorie diese Person angehört und die für ihre Besteuerung massgebenden Verhältnisse abklären. Die Personendaten werden der zuständigen Steuerbehörde gemeldet und von dieser im Register der quellenbesteuerten Personen erfasst. Dem Arbeitgeber sind allfällige Änderungen (wie Wechsel des Zivilstandes, Anzahl Kinder, Umzug in eine andere Gemeinde) durch den Arbeitnehmer jeweils sofort mitzuteilen. Der Arbeitgeber meldet diese der zuständigen Steuerbehörde.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich folgende Personenkategorien (Personen-Typen):

- **Personen-Typ 01:** Die Person **lebt und wohnt in einer bernischen Gemeinde** und hat ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Bern, d. h. sie hat hier steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B oder C berechnet und erhoben; übt die Person gleichzeitig einen unselbstständigen Nebenerwerb aus, werden die Einkünfte aus Nebenerwerb nach Tarif D zum fixen Steuersatz von 10 % besteuert.
- **Personen-Typ 02:** Die Person ist im Besitze einer **vom deutschen Finanzamt ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung** (Gre-1 bzw. Gre-2), hält sich zur Arbeitsausübung im Kanton Bern auf und kehrt regelmässig nach Arbeitsschluss an ihren Lebensmittelpunkt (steuerrechtlicher Wohnsitz) in Deutschland zurück, d. h. sie hat die Grenzgängereigenschaft und ist in Deutschland ansässig. Die Besteuerung erfolgt zum fixen Steuersatz von 4,5 % der Bruttoeinkünfte; kehrt die Person nach Arbeitsende nicht regelmässig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurück, wird sie im Kanton Bern nach Tarif A oder B besteuert (bzw. Tarif C, wenn der Partner ebenfalls in der Schweiz arbeitstätig ist).
- **Personen-Typ 03:** Die Person hält sich zur Ausübung einer **unselbstständigen Erwerbstätigkeit für kurze Dauer** (bis zu 90 Tage) im Kanton Bern auf, d. h. sie hat im Kanton Bern weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B oder C bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.
- **Personen-Typ 04:** Die Person lebt als **Wochenaufenthalterin bzw. als Wochenaufenthalter** unter der Woche in einer bernischen Gemeinde, kehrt jedoch regelmässig (d.h. mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Die Person hat keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B oder C bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.

5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000 im Jahr erzielt wird. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres von Amtes wegen eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Bereits abgezogene Quellensteuern werden angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch dann durchgeführt, wenn bis zum 31. März des Folgejahres zusätzliche in den Quellensteuerarten nicht berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Abzüge handeln:

- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Schuldzinsen
- Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch Arbeitgeber keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung muss auch das Vermögen deklariert und besteuert werden. Allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

6 Tarifkorrektur für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Eine quellenbesteuerte Person, die sich unter der Woche zur Arbeitsausübung im Kanton Bern aufhält, aber regelmässig (mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehrt, kann bis zum 31. März des Folgejahres bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kosten handeln:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland – Schweiz
- Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem separaten Merkblatt Q3 «Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz» entnommen werden.